



0/5

Kommunalstatistiksatzung - Satzung über die regelmäßige Weitergabe von Daten an die kommunale Statistikstelle aus dem Geschäftsgang anderer Verwaltungsstellen der Stadt Heilbronn

vom 24. Februar 1994

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 9 vom 3. März 1994

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts und des Kommunalrechts vom 8. November 1993 (GBl. S. 657) und von § 9 Abs. 6 Satz 3 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) vom 24. April 1991 (GBl. S. 215) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 24. Februar 1994 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Kommunale Statistikstelle	1
§ 2 Zulässigkeit der Datenweitergabe	1
§ 3 Verfahren der Datenweitergabe	2
§ 4 Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über den Bevölkerungsbestand	2
§ 5 Weitergabe von Merkmalen für die Statistiken über die Bevölkerungsbewegung	3
§ 6 Inkrafttreten	4

§ 1

Kommunale Statistikstelle

Die Stadt Heilbronn betreibt beim Einwohneramt eine kommunale Statistikstelle im Sinne des § 9 Abs. 1 LStatG.

§ 2

Zulässigkeit der Datenweitergabe

(1) Für die folgenden Kommunalstatistiken geben die zuständigen Verwaltungsstellen der Stadt nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 Daten, die in ihrem Geschäftsgang angefallen sind, regelmäßig an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Statistik über den Bevölkerungsbestand;
2. Statistik über die Bevölkerungsbewegung.



(2) Die Aufbereitung von Daten aus Verwaltungsvollzugsverfahren anderer Verwaltungsstellen der Stadt zu Geschäftsstatistiken kann im Einzelfall, auch soweit hierfür personenbezogene Daten erforderlich sind, mit Zustimmung des für die Verwaltungsstelle zuständigen Bürgermeisters ganz oder teilweise der kommunalen Statistikstelle übertragen werden. Gesetzliche Übermittlungs- bzw. Nutzungs- und Offenbarungsverbote bleiben unberührt.

(3) Werden personenbezogene Daten verwendet, sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine den Datenschutzbestimmungen entsprechende Datenverarbeitung zu gewährleisten.

§ 3

Verfahren der Datenweitergabe

(1) Die regelmäßige Weitergabe von Daten nach dieser Satzung erfolgt grundsätzlich durch Datenfernübertragung. Die Weitergabe kann auch durch Übersendung von Magnetbändern, Disketten oder im schriftlichen Verfahren erfolgen.

(2) Die Datenträger sind im verschlossenen Umschlag zu versenden oder persönlich zu übergeben.

§ 4

Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über den Bevölkerungsbestand

Für die Statistik über den Bevölkerungsbestand gibt die Meldebehörde jährlich zum Stand 30. Juni und 31. Dezember aus dem Melderegister für jeden Einwohner folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Straßennummer und Hausnummer der Wohnung in Heilbronn;
2. Datum des Einzugs;
3. Datum des letzten Statuswechsels in dieser Wohnung;
4. Status der gegenwärtigen und früheren Wohnungen;
5. Nummer der kleinräumigen Zuordnung und des Schulbezirks aller Wohnungen in Heilbronn;
6. numerische Kennzeichnung von Personen gleichen Geschlechts, die am selben Tag geboren sind;
7. Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung;
8. Gemeindegemeinschaftsnummer der derzeitigen Hauptwohnung und der zuletzt bezogenen Nebenwohnung;
9. Anzahl weiterer Wohnungen in Heilbronn oder sonst in Deutschland;
10. Datum des Zuzugs in Heilbronn und gegebenenfalls in Deutschland;
11. Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Meldepflicht, Erwerbstätigkeit, Berufs- und Sozialschlüsselnummer;
12. Datum der letzten Familienstandsänderung;
13. Jahr der Einbürgerung bzw. Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit;
14. Anmeldung des Ehepartners, der Eltern und Kinder für die in Nr. 1 genannte Wohnung in Heilbronn;
15. Anmeldung des Ehepartners in Heilbronn für eine andere als die in Nr. 1 genannte Wohnung;
16. Anzahl der in Heilbronn lebenden Kinder unter 18 Jahren;
17. Stellung im Haushalt; Nummer des Haushaltsverbands;
18. Wahlberechtigung;



19. Straßennummer und Hausnummer der zuletzt aufgegebenen Wohnung in Heilbronn, Status dieser Wohnung, Datum des Auszugs;
20. Gemeindeschlüsselnummer der inländischen Herkunftsgemeinde, Hausnummer und Status der dortigen Wohnung bzw. Staatenschlüsselnummer des Herkunftsstaates bei Zuzug aus dem Ausland;
21. Nummer für gemeinsame Namen unter der in Nr. 1 genannten Adresse;
22. Zeitpunkt des Datenauszugs aus dem Melderegister;
23. Straßennummer und Hausnummer der weiteren Wohnungen in Heilbronn, Gemeindeschlüsselnummer für weitere Wohnungen außerhalb von Heilbronn;
24. Datum des Einzugs in die Wohnungen nach Nr. 23;
25. Datum des letzten Statuswechsels in den Wohnungen nach Nr. 23;
26. Derzeitiger Status der Wohnungen nach Nr. 23;
27. Kennung der Reihenfolge der Änderungen des Melderegisters.

§ 5

Weitergabe von Merkmalen für die Statistiken über die Bevölkerungsbewegung

Für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung gibt die Meldebehörde mindestens monatlich für die Personen, die den Bestand des Melderegisters verändern, die Daten nach § 4 an die kommunale Statistikstelle weiter. Die Weitergabe umfasst für diese Personen darüber hinaus auch diejenigen Erhebungsmerkmale, die nach den Erfordernissen von § 4 des Meldegesetzes zu speichern und für die statistische Aufbereitung folgender Daten notwendig sind:

1. Anlaß der Veränderungsmeldung;
2. Ereignisdatum und Datum der Änderung des Melderegisters;
3. Straßennummer und Hausnummer der weiteren Wohnungen in Heilbronn;
4. Gemeindeschlüsselnummer weiterer Wohnungen außerhalb von Heilbronn, Hausnummern und Status dieser Wohnungen;
5. über den Ehepartner:
 - a) Geburtsdatum, Geschlecht, numerische Kennzeichnung von Personen gleichen Geschlechts, die am selben Tag geboren sind;
 - b) Staatsangehörigkeit, Jahr der Einbürgerung bzw. Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Berufs- und Sozialschlüsselnummer, Meldepflicht;
 - c) Gemeindeschlüsselnummer, Hausnummer, Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung, Datum des Ein- und Auszugs für frühere Wohnungen außerhalb von Heilbronn;
 - d) Straßennummer, Hausnummer, kleinräumige Zuordnung für frühere Wohnungen innerhalb von Heilbronn;



6. bei Eheschließung:
 - a) früherer Familienstand, Familienstand des Ehepartners vor der Ehe;
 - b) Gemeindeschlüsselnummer bzw. Staatenschlüsselnummer vom Wohnort des Ehepartners, Status der Wohnung des Ehepartners, Zugehörigkeit des Ehepartners zur Wohnbevölkerung;
 - c) Straßenummer und Hausnummer der Wohnung des Ehepartners in Heilbronn;
7. bei Beendigung der Ehe:

Ehedauer;
8. bei Geburt:
 - a) Geburtsdatum, Geschlecht, numerische Kennzeichnung von Personen gleichen Geschlechts, die am selben Tag geboren sind, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Berufs- und Sozialschlüsselnummer der Mutter und des Vaters;
 - b) Familienstand, Datum der letzten Familienstandsänderung, Datum der letzten Eheschließung, Datum der Beendigung der letzten Ehe der Mutter;
 - c) Reihenfolge der Geburt in dieser Ehe;
 - d) Mehrlingsgeburt;
 - e) Rechtsstellung des Kindes;
 - f) Geburtsdatum des vorher geborenen Kindes dieser Mutter;
9. bei Sterbefall:

Sterbedatum, rechtliche Stellung zu Mutter bzw. Vater (nur bei Kindern unter 18 Jahren);
10. bei Zuzug nach bzw. Wegzug aus Heilbronn:
 - a) Gemeindeschlüsselnummer der inländischen Ziel- bzw. Herkunftsgemeinde bzw. Staatenschlüsselnummer des Ziel- bzw. Herkunftsstaates;
 - b) Status, Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung und Hausnummer der Wohnung in der Ziel- oder Herkunftsgemeinde;
 - c) Datum des Auszugs aus der aufgegebenen Wohnung;
11. bei Umzug in Heilbronn:
 - a) Straßenummer, Hausnummer und kleinräumige Zuordnung der aufgegebenen Wohnung;
 - b) Status der aufgegebenen Wohnung;
12. bei Staatsangehörigkeitsänderung: frühere Staatsangehörigkeit;
13. bei Änderung der Religionszugehörigkeit: frühere Religionszugehörigkeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.